

Teilnahmebedingungen

für die **Sofortlotterien**

und

die Lotterie Hessenlos

vom 17. März 2022

Gültig ab 01.Juli 2022

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sofortlotterie und die Lotterie Hessenlos zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Mit den Bezeichnungen Sofortlotterie und/oder Losserie und/oder Los sind nachfolgend sowohl die Sofortlotterie wie auch die Lotterie Hessenlos gemeint, es sei denn Besonderheiten der Lotterie Hessenlos sind explizit gekennzeichnet. Für die Lotterie Hessenlos gelten zudem zusätzlich die im Anhang aufgeführten Teilnahmebedingungen.

Die Sofortlotterie kann zur gemeinsamen Auflage und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Das Land Hessen ist Träger der Sofortlotterie. Diese Sofortlotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die Durchführung der Sofortlotterie ist der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5 - 9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „LOTTO Hessen“ genannt), übertragen.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Sofortlotterie sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich der ergänzenden Informationen auf den Losen sowie einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (4) Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Auflage und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- (5) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.
- (6) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (7) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.
- (8) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

§ 4 Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an der Sofortlotterie wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.

- (2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die Sofortlotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Loses, kommt kein Spielvertrag zu Stande und ein Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht nicht. Auch eine Gewinnausschüttung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Gesellschaft. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.

- (3) Die Teilnahme an der Sofortlotterie erfolgt durch den Kauf eines Loses dieser Lotterie und ist nur während der Serienlaufzeit der Lotterie möglich. Die Serienlaufzeit ist auf das Los aufgedruckt und/oder wird durch Aushang in den Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung und/oder im Internet unter www.lotto-hessen.de bekannt gegeben (zur Verfallfrist der Gewinn- und sonstiger Ansprüche – siehe unten § 13 Abs. 1 und 2).

- (4) Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig.

- (5) In diesen Fällen wird der Lospreis gegen Rückgabe dieser Lose von der Verkaufsstelle erstattet.

- (6) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 5 Losserie

- (1) Die Sofortlotterie wird in verschiedenen Losserien aufgelegt.

- (2) Jede Losserie kann in einer Gesamtauflage oder in mehreren Teilsereien (Teilaufgaben) aufgelegt werden. Eine Verpflichtung zur Auflage sämtlicher Teilaufgaben besteht nicht.

- (3) Die Höhe der Gesamtauflage einer Losserie wird auf der Losrückseite aufgedruckt. Sofern eine Teilserei aufgelegt wird, werden zusätzlich die Anzahl aller Teilsereien und die Teilaufgabenhöhe auf der Losrückseite aufgedruckt.

- (4) Die Sofortlotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Bei der Herstellung der Lose findet eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung durch einen Notar oder Wirtschaftsprüfer statt.

- (5) Jedes Los enthält

- eine Typenbezeichnung,
- eine Serienbezeichnung,
- einen Hinweis auf die Seriengröße; bei der Lotterie Hessenlos befindet sich der Hinweis auf die Seriengröße auf der Innenseite des Loses
- eine Paket-Nummer,
- eine Los-Nummer,
- eine Kontrollnummer, die entweder in einem separaten und entsprechend gekennzeichneten Feld enthalten oder aber ohne besondere Kennzeichnung im Spielfeld integriert ist; bei der Lotterie Hessenlos befindet sich die Kontrollnummer auf der Innenseite des Loses
- sowie ein oder mehrere Spielfelder; dies gilt jedoch nicht für die Lotterie Hessenlos.

§ 6	Spieleinsatz		des vorgenannten Zugangsverzichts - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.	(9)	Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleister im Auftrag von LOTTO Hessen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
(1)	Der Lospreis ist auf das Los aufgedruckt.				
(2)	Der Lospreis ist beim Kauf des Loses in der Verkaufsstelle zu entrichten.	(10)	Der Lospreis wird in diesem Falle auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten. Bei Rücktritt wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, ist die Erstattung des Lospreises ausgeschlossen.	(10)	Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung nicht verbindlich.
(3)	Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.	(11)	Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.	(11)	Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
§ 7	Abschluss des Spielvertrages			(12)	Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
(1)	Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.	III.	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	(13)	Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.
(2)	Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der laufenden Sofortlotterie gekauft hat.	§ 8	Umfang und Ausschluss der Haftung		
(3)	Mit dem erworbenen Los nimmt der Spielteilnehmer an der Sofortlotterie teil.	(1)	Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.	IV.	GEWINNERMITTLUNG
(4)	Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für die Lotterieverwaltung und für LOTTO Hessen nicht verbindlich.	(2)	Abs. (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken bestehen.	§ 9	Gewinnentscheid
(5)	Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.	(3)	Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften LOTTO Hessen und die Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzen Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	(1)	Der Gewinnentscheid erfolgt durch das Aufrubeln bzw. Öffnen des sich auf dem Los befindlichen Spielfeldes. Bei der Lotterie Hessenlos erfolgt der Gewinnentscheid durch das Aufreißen und Aufklappen des Loses. Erläuterungen hierzu (Spielregeln) finden sich auf dem Los.
(6)	LOTTO Hessen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgenden Gründe, Lose von der Teilnahme an der Sofortlotterie auszuschließen.	(4)	Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	(2)	Ferner müssen die Kontrollnummer sowie der Gewinn mit den Angaben auf der Gewinnliste des Herstellers, die in der Zentrale von LOTTO Hessen aufbewahrt wird, übereinstimmen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, liegt kein Gewinn vor.
(7)	Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgenden Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.	(5)	In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten der Lose bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.	V.	GEWINNE
(8)	Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 6 oder zum Rücktritt des Spielvertrages nach Abs. 7 berechtigt, liegt vor, wenn - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 2 und 6) verstoßen würde oder wurde - oder - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden, - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird, - LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde, - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und	(6)	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.	§ 10	Gewinnplan und Gewinnwahrscheinlichkeit
		(7)	Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. LOTTO Hessen nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.	(1)	Der Gewinnplan für die Losserie ist auf der Rückseite des Loses aufgedruckt. Soweit für eine Losserie mehrere Teilserien aufgelegt werden, wird auf der Rückseite des Loses der Gewinnplan der Gesamtauflage aufgedruckt. Der Gewinnplan und die Gesamtauflage für die Lotterie Hessenlos sind in der Innenseite des Loses aufgedruckt. Die Einzelheiten hierzu können zudem dem Anhang zu diesen Teilnahmebedingungen entnommen werden.
		(8)	In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessens und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.	(2)	Bei Teilserien wird pro Teilserie derjenige Anteil an der Gesamtgewinnsumme der Losserie ausgeschüttet, der sich aus dem Verhältnis aller Teilserien zur Gesamtauflage ergibt (Beispiel: Die Gesamtauflage einer Losserie wird in drei Teilserien aufgelegt. In jeder Teilserie muss in jeder Gewinnklasse 1/3 der Gewinne der Gesamtauflage enthalten sein).
				(3)	Bei jeder Spielteilnahme besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
(9)	Der Rücktritt vom Vertrag durch die Lotterieverwaltung ist - unbeschadet			(4)	Die Gewinnwahrscheinlichkeiten sind den jeweiligen Losen der Sofortlotterie zu entnehmen oder werden in der Verkaufsstelle bekanntgegeben. Sie werden kaufmännisch gerundet angegeben.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 11 Gewinnauszahlung

- (1) Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in einer Verkaufsstelle bzw. bei LOTTO Hessen geltend zu machen. Eine Gewinnauszahlung an einem SB Terminal ist nicht möglich.
- (2) Ein Gewinnanspruch besteht nur innerhalb der Serienlaufzeit (vgl. §§ 12 und 13) und zwar gegen Rückgabe des Original – Gewinnloses.
- (3) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los beschädigt ist oder das freigerubbelte bzw. geöffnete Spielfeld oder die Kontrollnummer Beschädigungen aufweisen (§ 5 Abs. 2).
- (4) LOTTO Hessen und die Lotterieverwaltung können mit befreiender Wirkung an den Inhaber des eingereichten Loses leisten. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Loses zu prüfen, besteht nicht.
- (5) Die Gewinnausschüttung erfolgt nach dem Gewinnplan (§10 Abs. 1).
- (6) Gewinne bis einschließlich 8.000,- € werden in jeder Verkaufsstelle nach Überprüfung durch das Terminal ausbezahlt. Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Teilauszahlungen werden nicht vorgenommen. Das Anforderungsformular und das Original-Los sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung.
- (7) Ist der Einreicher des Loses im Besitz einer Kundenkarte, kann die Gewinnauszahlung von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € auch auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen werden.
- (8) Gewinne über 8.000,- € sind über eine Zentralgewinnanforderung in jeder Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei LOTTO Hessen geltend zu machen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Beendigung der Losserie

Das Ende der Laufzeit einer Losserie oder einer Teilserie ist auf dem Los aufgedruckt und/oder wird durch Aushang in den Verkaufsstellen und/oder im Internet unter www.lotto-hessen.de bekannt gegeben (zum Gewinnanspruch siehe § 11 Abs. 2; zum Verfall des Gewinnanspruchs siehe § 13).

§ 13 Verfallsfrist

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 14 Information gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 01. Juli 2022.

Anhang zu den Teilnahmebedingungen

für die **Lotterie Hessenlos**

vom 20.08.2019

Gültig ab 01.10.2019

§ 1 Auflage

Die Lotterie Hessenlos wird in einer Gesamtauflage von 4.950.000 Stück Losen, unterteilt in 5 Teilauflagen mit je 900.000 Losen herausgegeben.

§ 2 Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeit

- (1) Die Gewinnsumme wird in Form von Geldgewinnen gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet.

Gewinnklasse	Anzahl der Gewinne *	Einzelgewinne
1	5	10.000 €
2	10	1.000 €
3	1.050	100 €
4	6.600	40 €
5	33.000	20 €
6	132.000	10 €
7	363.000	4 €
8	693.000	2 €

*Die Anzahl der Gewinne bezieht sich auf die Gesamtauflage. Je Teilaufgabe wird der entsprechende Anteil von 1/5 pro Gewinnklasse ausgespielt. Eine Verpflichtung zur Auflage sämtlicher Teilaufgaben besteht nicht.

- (2) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	1:990.000,00
2	1:495.000,00
3	1:4.714,29
4	1:750,00
5	1:150,00
6	1:37,50
7	1:13,64
8	1:7,14

§ 3 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 1. Oktober 2019.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG